

§ 2
Begriffsdefinitionen

2. „Turniere“ sind Veranstaltungen, bei denen Leistungsvergleiche von Pferden, Reitern, Fahrern und/oder Voltigierern aufgrund der Bestimmungen der ÖTO durchgeführt werden und gemäß § 5 und § 24 genehmigt worden sind. **Web-, Online- bzw. Virtuelle Pferdesportveranstaltungen sind keine Turniere.**

§ 3
Gliederung der Turniere und Bewerbe

3. Die Einschränkungen des Teilnehmerkreises für Turniere oder einzelne Bewerbe auf die folgenden Reiter oder Pferde durch die Ausschreibung sind in der Bezeichnung durch Anhängen des angegebenen Buchstaben zu berücksichtigen:
- JG, JN und/oder YR J
 - Ponys P
 - Noriker N
 - Haflinger H
 - Ländliche Reiter auf Warmblutpferden L
 - Vollblutaraberbewerbe A
 - Kaltblut K
 - **Damensattel** **D**

	80 –	95 –	105 –	115 –	125 –	M	135	V 110	V	140 –	150 –
	100	100	110	120	130		M	–115	120	140	150
	S	V	A	V	L	V	S	V	V	S	S
R1	x	x	B,C	x	B,C	x					
R2	x	x	x	x	x	x					
R3	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
RD1			B,C		B,C						
RD2			x		x						
RD3			x		x						
RD4			x		x					x	
R1D2	x	x	B,C	x	x	B,C					
R1D3	x	x	B,C	x	x	B,C					
R2D3	x	x	x	x	x	x					
R1D4	x	x	B,C	x	x	B,C				x	
R2D4	x	x	x	x	x	x				x	
R3D4	x	x	x	x	x	x				x	
RDS4	x	x	x	x	x	x				x	x
R1S2	x	x	B,C	x	B,C	x					
R1S3	x	x	B,C	x	B,C	x				x	
R1S4	x	x	B,C	x	B,C	x				x	x
R2S3	x	x	x	x	x	x				x	
R2S4	x	x	x	x	x	x				x	x
R3S4	x	x	x	x	x	x				x	x

B, C = Turniere der Kat. B, C

Ausstellung und Höherreihung von Lizenzen

1.2 Reitlizenz R2:

Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder der Besitz der Reitlizenz R1 sowie:

3 Dressurprüfungen oder Dressurreiterprüfungen der Klasse A oder Ponydressurprüfungen der Klasse A mit einer Wertnote von mindestens 6,2

und

3 Stilspringprüfungen der Klasse A (105 oder 110 cm) mit einer Wertnote von mindestens 6,0

oder

3 Pony-oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse LM (105 cm), wo der Grundparcours mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

sowie

4 Dressurprüfungen oder Dressurreiterprüfungen der Klasse L oder Ponydressurprüfungen der Klasse L mit einer Wertnote von mindestens 6,2

und

2 Stilspringprüfungen der Klasse L (115 oder 120 cm) mit einer Wertnote von mindestens 6,0

und

2 Standardspringprüfungen der Klasse L (115 oder 120 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

oder

4 Pony-oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse M* (110 cm) oder M** (115 cm), wo der Grundparcours mit

0 Fehlerpunkten beendet wurde, oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

oder

7 Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse **V100** cm, oder Pony bzw. Haflingervielseitigkeitsprüfungen der Klasse VH95 cm, die mit max. 50 Fehlerpunkten beendet wurden. Bei einem Ergebnis von weniger als 40 Fehlerpunkten kann diese Vielseitigkeitsprüfung doppelt gezählt werden.

Ergebnisse aus A können durch Ergebnisse aus L ersetzt (1:1) werden.

1.3 Reitlizenz R3:

Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder der Reitlizenz R2 sowie:

2 Dressurprüfungen oder Dressurreiterprüfungen der Klasse LM mit einem Resultat von mindestens 62% oder 6,2
und

2 Lizenzprüfungsaufgaben mit einem Resultat von mindestens 62% oder 6,2

und

3 Standardspringprüfungen der Klasse LM (125 oder 130 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

oder

3 Pony-oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse M*** (120 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

oder

4 Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse V105 cm, die mit max. **50** Fehlerpunkten beendet wurden. Bei einem Ergebnis von weniger als 40 Fehlerpunkten kann diese Vielseitigkeitsprüfung doppelt gezählt werden.

1.8 Reitlizenz RS2:

Der Besitz der R1, sowie

6 Stilspringprüfungen der Klasse A (105 oder 110 cm) mit einer Wertnote von mindestens 6,0

sowie

4 Stilspringprüfungen der Klasse L (115 oder 120 cm) mit einer Wertnote von mindestens 6,0. **Ergebnisse aus A können durch Ergebnisse aus L ersetzt (1:1) werden.**

und

4 Standardspringprüfungen der Klasse L (115 oder 120 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

oder

6 Pony- oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse LM (105 cm), wo der Grundparcours mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

und

8 Pony- oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse M* (110 m) oder M** (115 cm) wo der Grundparcours mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet).

2.4 Staatlich geprüfte Reitlehrer sowie Reitlehrer (FENA) und Reitmeister (FENA) sind berechtigt, die Lizenz R3 zu beantragen.

2.5 Staatlich geprüfte Reittrainer Dressur sind berechtigt, die Lizenz RD3 zu beantragen
Staatlich geprüfte Reittrainer Springen sind berechtigt, die Lizenz RS3 zu beantragen
Staatlich geprüfte Reittrainer Vielseitigkeit sind berechtigt, die Lizenz R3 zu beantragen

Seite A-26:

§ 18 Startkarten

4. Startkarte Allgemein – Voraussetzung Reiterpass:
Distanz, **Damensattelreiten (bis Kl. L in Damensattelbewerben)**, Haflinger (bis Klasse **A** bei Haflingerbewerben), Noriker (**bis Klasse L bei Norikerbewerben**), Vollblutaraber (bis Klasse L bei Vollblutarberbewerben), Orientierungsreiten, Pony (bis Klasse L bei Ponybewerben) und Mounted Games.

Seite A-27:

§ 19 Teilnahme von Ausländern

- 2.2 Diese Gastlizenz/Gaststartkarte wird von der das Turnier genehmigenden Stelle für jeweils ein Turnier ausgestellt. Dem Antrag auf Ausstellung ist eine schriftliche Einverständniserklärung der FN des Heimatlandes oder deren Unterorganisationen beizulegen, aus der hervorgeht, für welche Anforderungen der Antragsteller in seinem Heimatland startberechtigt ist. **Es kann nicht innerhalb eines Kalenderjahres von einer Österreichischen Lizenz auf eine Gastlizenz gewechselt werden! Dieser Wechsel ist immer nur zum Jahreswechsel möglich. Von einer Gastlizenz auf eine Österreichische Lizenz darf jederzeit gewechselt werden.** Die genehmigende Stelle kann die Zahl der Gastlizenzen je Turnier beschränken.

Seite A-30:

§ 21 Inhalt der Ausschreibungen

- **Meldestelle: Name der Meldestelle, Telefonnummer, Öffnungszeit, Website für Start- und Ergebnislisten**

Seite A-33:

§ 23 Stallgebühren

6. Falls bei mehrtägigen Turnieren Pferde auf Fahrzeugen **tagsüber** untergebracht sind, so ist diese Unterbringungsart vom

Veranstalter und vom Turnierbeauftragten zu kontrollieren, Missstände sind abzustellen. **Das Übernachten von Pferden in Fahrzeugen ist nur bei einer Mindestbreite von 2,30 m sowie einer Mindestfläche von 9 m² erlaubt (Innenmaße). Das Übernachten von Pferden in mitgebrachten Stallzelten ist nicht gestattet, außer es ist in den Bestimmungen der einzelnen Sparten erlaubt.**

Seite A-38:

§ 26 Form der Nennungen

- 2.2 Die Nennung kann entweder über die Homepage des OEPS www.oeps.at (eZNS – Kreditkartenzahlung) oder mittels Zahlschein (oder Internetbanking) erfolgen. Es müssen folgende Daten angeführt werden: Turniernummer, Turnierort, Bewerbe die gestartet werden, das Pferd/Gespann (Kopfnummer) das an den Start gehen soll, sowie der Stallwunsch (Gesamtzahl der benötigten Boxen). Einzuzahlen ist der in der Gebührenordnung (Ausschreibung) angeführte Betrag (Nenngeld und falls ein Stall reserviert wird ein Boxenakonto). **Nennungen mittels Zahlschein sind so frühzeitig abzugeben, dass das Einlangen der Überweisung beim OEPS noch vor dem Nennungsschluss erfolgt.**

Seite A-39:

§ 27 Nennungsschluss

1. Der **eZNS**-Nennungsschluss ist bei Turnieren der Kategorien A und B auf den **dritten** Montag (1. Werktag) vor Turnierbeginn zu legen. Bei besonderen Anlässen und auf Wunsch des Veranstalters kann der Nennungsschluss auch auf einen **anderen** Termin, **spätestens aber auf den zweiten Montag vor Turnierbeginn, gelegt werden.**

Seite A-42:

§ 28 Gültigkeit der Nennung

8. Nennungen, die dem OEPS nach **dem eZNS**-Nennschluss von der Bank gutgeschrieben werden, sind als Nachnennungen gemäß § 29 zu werten.

Seite A-53:

§ 39 Teilen von Bewerben

2. Bei Turnieren der Kat. A*, A, B*, B und C muss bei mehr als
 - 30 Startern in Stil- und Springpferdeprüfungen
 - 40 Startern in Vielseitigkeitsprüfungen
 - 80 Startern in den übrigen Springprüfungen**und kann bei mehr als**
 - **30 Startern in Dressurprüfungen**eine Teilung durchgeführt werden.

Seite A-54:

§ 40 Startliste

2. Auf der Startliste ist immer anzuführen: genaue Bezeichnung des Turniers und des Bewerbes, Termin, Beginnzeit, Anzahl der Starter, Name, Verein und Land des Teilnehmers sowie die Lizenzkategorie und die Altersklasse (**Children Dressur = CH**, Jugend = JG, Junioren = JN, Junge Reiter = YR, U25 = 25), Name des Pferdes und Pferdenummer, Klasse bzw. Höhe der Prüfung, sowie das Richtverfahren. Darüber hinaus ist bei Turnieren der Kat. A* und A das Bundesland und bei allen Turnieren gemäß den Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten nach Möglichkeit die Abstammung des Pferdes anzugeben.

Seite A-54:

§ 41 Start

1. **Jeder Teilnehmer ist für sich, seine Startberechtigung, seine Ausrüstung sowie die Startberechtigung und Ausrüstung seines Pferdes selbst verantwortlich.**

Die Startberechtigung, die zu Beginn des Turniers gegeben ist, gilt für die gesamte Turnierdauer.

Seite A-55:

§ 43 Austragungs- und Vorbereitungsplätze

1. Bei jeder Veranstaltung muss mindestens ein Vorbereitungsplatz („Abreiteplatz“) vorhanden sein, der in der Nähe des Austragungsplatzes liegt und als solcher gekennzeichnet ist. Der Vorbereitungsplatz ist in geeigneter Weise zu umgrenzen. **Turnierteilnehmer dürfen nur die gekennzeichneten Vorbereitungsplätze benutzen. Ein Zeitplan für die Öffnung der Plätze ist in der Meldestelle auszuhängen.**
11. Auf den offiziellen **Vorbereitungsplätzen** ist das Rauchen am Pferd verboten.
12. **Der Veranstalter hat der Aufsicht am Vorbereitungsplatz einen wettergeschützten Bereich mit Sitzgelegenheit und uneingeschränkter Aussicht auf den zu beaufsichtigten Platz zur Verfügung zu stellen.**

Seite A-57:

§ 44 Meldung der Ergebnisse

2. Die Ergebnislisten **sind neben von dem OEPS festgelegten Format auch als .pdf oder als .html zu übermitteln und** haben die folgenden Angaben zu enthalten: Genaue Bezeichnung des Turniers und des Bewerbes, Termin, Anzahl der Starter, Name des Parcoursbauers, Name des Parcoursbauassistenten, Namen der Richter, Platzierung, Geldpreise.

§ 46

Aufsicht auf Vorbereitungsplätzen

1. **Auf jedem Vorbereitungsplatz hat** ein Aufsichtsorgan spätestens eine viertel Stunde vor Beginn des jeweiligen Bewerbes bis zum Ende des Bewerbes anwesend **zu** sein. Diese Funktion ist mit einem Turnierbeauftragten, einem Richter oder einem **nationalen** Steward zu besetzen. **Richter- und Stewardanwärter können diese Aufsicht nur unter Aufsicht eines anwesenden Richters oder Stewards ausüben.** Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten können Ausnahmen vorsehen.
2. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die Ordnung am Vorbereitungsplatz aufrecht zu erhalten und auf die Einhaltung der Verpflichtungen im Sinne des § 7 zu achten.
Weiters hat sie bei Bedarf die Zahl der Pferde, die sich auf dem Vorbereitungsplatz aufhalten dürfen, zu beschränken, damit den Teilnehmern eine ordnungsgemäße Vorbereitung auf deren Start möglich ist. **Am Springabreitplatz sollte sich die Aufsichtsperson in der Nähe der ausgeflaggten Hindernisse platzieren.**

§ 49

Aufgaben der Richter, Stewards

5. **Aufgaben des/der Stewards bzw. Richters am Abreiteplatz. Aufsicht am Abreiteplatz: Aufsicht des Trainings und des Abreitens, Überprüfung der Ausrüstung von Reiter und Pferd, der Hilfsmittel und insbesondere der Sicherheitsausrüstung. Erhalten eines geordneten Abreitens für alle Teilnehmer mit besonderem Augenmerk auf gefährliches Reiten und unkontrolliertes Verhalten von Teilnehmern und Pferden. Beurteilung der Reitbarkeit des Bodens und unzulässige Störungen von außen. Vorbereitung und Mitwirkung an der Siegerehrung.**
6. **Stichprobenartige Kontrollen von Ausrüstung und Pferden können durch Turnierveterinäre, Stewards oder Richter am Turniergelände durchgeführt werden.**

Seite A-66:

**§ 51
Richterspruch**

- 6. Wenn die Richtergruppe kein Verreiten festgestellt hat, wird im Zweifelsfall zugunsten des Reiters entschieden.**

Seite A-68:

**§ 52
Platzierung**

- 7. Verliert ein Teilnehmer durch nachträgliche Disqualifikation seine Platzierung, wird sein Ergebnis gelöscht. Allenfalls erzielte Geld- sowie Ehrenpreise müssen vom disqualifizierten Teilnehmer zurückgegeben werden.**

Seite A-69:

**§ 53
Teilnahmeberechtigung von Pferden**

- 3. Das Alter des Pferdes ergibt sich aus seinem Geburtsjahr, ohne Berücksichtigung des Geburtsmonats.**

Seite A-73:

**§ 55
Teilnahmebeschränkungen von Pferden**

- 1.15 Geclippte Pferde oder Pferde, an denen andere tier-schutzrelevante Eingriffe vorgenommen wurden, sind von Pferdesportveranstaltungen ausgeschlossen.**

§ 56
Pferdekontrolle, Verfassungsprüfung
und Dopinguntersuchung*

- 2.5 Wird bei kurzen Vielseitigkeitsprüfungen der Teilbewerb Springen nach der Dressur durchgeführt, kann die Verfassungsprüfung nach dem Springen oder nach dem Ziel **Phase-D** erfolgen.

** Gemäß den Statuten des OEPS gelten für diesen sowie die ihm nachstehenden Organisationen, Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen und für alle OEPS-Wettkampfveranstaltungen die Anti-Doping Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in der jeweils gültigen Fassung. Nach Auslegung der Anti-Doping Bestimmungen in den Satzungen des OEPS wird demnach auf die jeweils aktuelle Fassung des ADBG Bezug genommen. Daher sind für die gegenständliche Turnierordnung die Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) anzuwenden.*

§ 58
Ausrüstung der Reitpferde und Ponys

2. Gebisse:
- 2.5 Ungebrochene, biegsame Trensen aus Kunststoff bzw. Gummi oder Leder



§ 60

Bestimmungen für Pferdesportler mit Behinderung

2. Reiter/Fahrer mit Behinderung erhalten zusätzlich zur Lizenz/Startkarte des OEPS auf Antrag beim OEPS eine Para-Equestrian Karte. Auf der Para-Equestrian Karte wird der jeweilige Grad (**I**, **II**, **III**, **IV**, **und V**) gemäß des „FEI Classification Manual“, das Gültigkeitsdatum, die zugelassenen kompensatorischen Hilfsmittel und gegebenenfalls die Einschränkungen der Reitsporttauglichkeit/Fahrsporttauglichkeit ausgewiesen.

Dabei werden nur solche Hilfsmittel zugelassen, die nicht die Einwirkung des Reiters/Fahrers unzulässig verstärken, sondern lediglich seine behinderungsbedingten Fehlfunktionen kompensieren. Unter Berücksichtigung der individuellen Ausprägung können dabei u.a. Spezialzügel, -reithandschuhe, -sättel oder -steigbügel genehmigt werden.

Die Einstufung gemäß des „FEI Classification Manual“ wird durch einen OEPS/FEI anerkannten Klassifizierer durchgeführt und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Die Para-Equestrian Karte ist in der Meldestelle bei Eintragung in die Startliste vorzulegen. Die Meldestelle hat die Richter des betreffenden Bewerbes davon zu verständigen.

§ 103 Beurteilung

1. Wenn die Richtergruppe kein Verreiten festgestellt hat, wird im Zweifelsfall zugunsten des Reiters entschieden.

§ 104 Richtverfahren

3. Dressurprüfungen der Klassen A und L, Dressurpferde- und Dressurreiterprüfungen sowie Dressurreiterbewerbe gem. § 801 sind grundsätzlich nach Richtverfahren A zu richten. Bei Dressurprüfungen der Klasse A und L kann der Veranstalter jedoch auch wahlweise das Richtverfahren B auch mit zwei Richtern, sofern die Aufgabe lt. Aufgabenheft dafür vorgesehen ist, anwenden.

**Richtverfahren Dressurpferdeprüfung Kl. S: Mind. 3 Richter
1 Richter bei C für die technische Bewertung
2 Richter bei B oder E im gemeinsamen Richten für das
Dressurpferdeprotokoll.**

**Richtverfahren Dressurprüfungen FEI Children Aufgaben:
1 Richter bei C für die technische Bewertung, 2 Richter bei
B oder E im gemeinsamen Richten für das Dressurreiterpro-
tokoll mit 4 Einzelnoten (Dezimalen erlaubt) die addiert und
durch 4 dividiert werden werden: für Sitz des Reiters, Hilfen-
gebung – Gefühl und Einwirkung, Einfluss des Reiters
(Genauigkeit), Gesamteindruck.**

Die Aufgaben LP4, LP5, LP6, LP7, M5, M6, M7, M8, M9, M10, und alle Dressuraufgaben der FEI, ausgenommen Dressurpferdeprüfungen, sind nach Richtverfahren B durchzuführen.

Alle übrigen Bewerbe dieses Abschnitts können je nach Ausschreibung entweder nach Richtverfahren A oder B ausgetragen werden.

6.1 Vom Reiter verschuldetes Verreiten:

- Richtverfahren A: 0,2 Punkte beim ersten Mal, 0,4 Punkte beim zweiten Mal von der Gesamtnote
- Richtverfahren B: 2 Punkte beim ersten Mal, 4 Punkte beim zweiten Mal von der Gesamtsumme je Richter

- Bei Dressurpferdeprüfungen: 0,1 Punkte beim ersten Mal, 0,2 Punkte beim zweiten Mal von der Gesamtnote
- Die Abzüge für mehrmaliges Verreiten werden addiert.
- **Die Entscheidung ob ein Verreiten vorliegt, oder nicht, liegt in der alleinigen Entscheidung des Richters bei C.**

Seite B-10:

§ 107 Ausschlüsse, Disqualifikationen, Ordnungsmaßnahmen

2. **Disqualifikationen und Ordnungsmaßnahmen sind Bestrafungen für Vergehen gegen die ÖTO. Disqualifikationen können gegen Pferde und/oder Reiter ausgesprochen werden und haben zur Folge, dass der Teilnehmer und/oder das Pferd nicht mehr an einer oder an mehreren Prüfungen, bzw. an einem oder an mehreren Turnieren teilnehmen darf. Die Entscheidung darüber obliegt während des Turniers dem befassen Richter oder dem Turnierbeauftragten. Ordnungsmaßnahmen richten sich stets gegen Personen, das Vorgehen hierzu ist im Abschnitt C, Rechtsordnung geregelt.**
3. **Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:**
 - 3.1 **Mehr als zweimaliges Verreiten.**
 - 3.2 **Verlassen des Vierecks: Dies liegt vor, wenn sich alle vier Pferdebeine außerhalb der Begrenzung befinden.**
 - 3.3 **Fremde Hilfe: Darunter fällt jede Einmischung durch eine andere Person mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen.**
 - 3.4 **Sturz in der Prüfung.**
4. **Disqualifikationen aus den hier genannten Gründen werden gegen das betreffende Pferd ausgesprochen. Gemäß §55/2 kann der verantwortliche Teilnehmer in der Folge auch mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden. Gründe für Disqualifikationen sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:**
 - 4.1 **Longieren eines Pferdes mit Reiter während der gesamten Dauer des Turniers.**

- 4.2 Abreiten mit jeder Art von Hilfszügeln.
- 4.3 Touchieren eines Pferdes mit Reiter vom Boden aus während der gesamten Dauer des Turniers.
- 4.4 Arbeiten eines am Turnier teilnehmenden Pferdes während des gesamten Turniers auf einem gesperrten Platz oder Weg.

Seite B-12:

§ 108 Teilnahmeberechtigung

2. Einschränkungen gibt es in den folgenden Klassen:

2.1 Am selben Turnier dürfen Pferde nur starten:

- In der Klasse M und/oder in der Klasse S, Kleine Tour (Prix St. Georges, Intermediaire I, FEI-Dressuraufgaben „Junge Reiter“, **FEI 7-jährige Pferde** einschließlich der entsprechenden Musikküren), oder
- in der Klasse S, Mittlere Tour (Inter A, Inter B und Inter II), oder
- in der Klasse S, Große Tour (Intermediaire II, Grand Prix, Grand Prix Spezial, Grand Prix Kür).

2.2 Pro Turniertag dürfen Pferde starten:

- **Maximal zwei Bewerbe in der Klasse M (einschließlich Lizenzprüfungsaufgabe).**
- **Maximal einen Bewerb der Klasse S, ausgenommen die Kombination einer der Prüfungen St. Georg, FEI Junge Reiter und FEI 7-jährige Pferde mit einer Prüfung der Klasse M.**
- Musikküren werden bei den Starts mitgezählt.

Seite B-22:

§ 202 Ausrüstung

Die Bestimmungen beziehen sich auf § 57 und § 58:

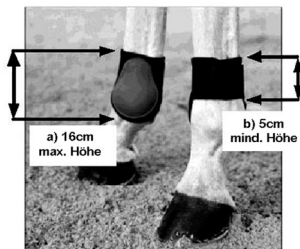
- 1.2 Die Verwendung einer Gerte gem. § 57 Abs. 4 Z 1 mit einer maximalen Länge von 75 cm einschließlich Schlag, und von Sporen gem. § 57 Abs. 4 Z 2 (**Sporenrädchen müssen glatt und beweglich sein**) bzw. § 902 Abs. 3 für Pony-

Springprüfungen, ist zulässig, sofern die Ausschreibung nichts anderes vorsieht.

2. Ausrüstung der Pferde

2.6 • In allen Prüfungen dieses Abschnitts sind hintere Gamaschen nur lt. FEI Norm erlaubt.

- In Springpferde- und Jungpferdeprüfungen dürfen Gamaschen der Hinterbeine dürfen nur einen inneren Schutz mit einer maximalen Länge von 16 cm an der Innenseite haben. Der abgerundete Teil der Gamasche muss auf dem inneren Fesselgelenk liegen.



Der Schutz muss glatt, die Befestigung darf nicht elastisch sein und muss eine Mindestbreite von 5 cm aufweisen. Als Verschluss ist ein Klettverschluss vorgeschrieben; Haken, Riemen oder ähnliches sind nicht erlaubt. Keine zusätzlichen Bestandteile sind bei den Gamaschen erlaubt.

- In allen Springprüfungen außer bei Springpferde- und Jungpferdeprüfungen sind einseitige und zweiseitige Gamaschen zulässig, welche eine maximale Länge von 20 cm aufweisen dürfen und zumindest die innere Seite des Fesselgelenks bedecken. Die Befestigungen müssen in einer Richtung von einer Seite der Gamasche zur anderen befestigt werden. Sie dürfen nicht um die gesamte Gamasche herumreichen oder einen Verschluss auf der Befestigung selbst aufweisen. Erlaubte Befestigungen sind:
 - Bei Verwendung von Klettverschlüssen: Eine elastische oder nichtelastische Befestigung mit einer Mindestbreite von 5 cm, oder zwei elastische Befestigungen mit einer Mindestbreite von je 2,5 cm.
 - Bei Verwendung eines Verschlusses mittels Stift und Ösen, oder mittels Haken: Elastische Befestigung mit einer Mindestbreite von 2,5 cm.

2.8 Ausschließlich auf Springturnieren ist die Verwendung von Magnetsteigbügeln erlaubt.

Seite B-52:

§ 231 CSN-C-NEU Durchführungsbestimmungen

- CSN-C-NEU Turniere können nur mit CDN-C-NEU, CCN-C-NEU und CHNV-Turnieren kombiniert werden. Es können Springprüfungen mit den Höhen von 60 cm bis 115 cm, sowie Führzügel- und First Ridden Bewerbe ausgeschrieben werden.
- Lizenz über den Turnierweg bei CSN-C-NEU
siehe auch § 1411
- Für Prüfungen im Freien beträgt die Mindestbreite und die Mindestfläche: Breite mindestens 20 m, Fläche mindestens 1200 m².
Die reitbare Fläche muss für Prüfungen in der Halle folgende Größe aufweisen: Mindestens 20 x 40 m.

Seite B-103:

§ 347 CCN-C-NEU

- CCN-C-NEU Turniere können mit CDN-C-NEU, CSN-C-NEU und CHNV-Turnieren kombiniert sowie eine kombinierte Wertung ausgeschrieben werden. Es können Geländerritte sowie Geländepferdeprüfungen mit den Höhen 75 cm, 80 cm sowie 90 cm ausgeschrieben werden. CCN-C-NEU Turniere dürfen ausschließlich für die Dauer von einem (1) Tag ausgeschrieben werden.
- Für die Teilnahme an einem Turnier CCN-C-NEU ist die Mitgliedschaft bei einem dem OEPS angeschlossenen Verein und der Besitz eines Reiterpasses erforderlich. Ein Pferd darf nicht öfter als zweimal am Tag im Gelände starten.
- Die teilnehmenden Pferde müssen nicht beim OEPS registriert sein.
- Für jedes teilnehmende Pferd ist der zugehörige Pferdepass vorzulegen; ein entsprechender Impfschutz gemäß §§ 11 ÖTO ff. muss vorhanden sein.
- Die Ergebnisse bei CCN-C-NEU Turnieren werden nicht in der Ergebniserfassung des OEPS berücksichtigt.

- Die ausgeschriebenen Geländeeritte/Geländepferdeprüfungen sind in 3 Abteilungen zu werten
 - 1. Abt. ohne Lizenz
 - 2. Abt. R1-Reiter
 - 3. Abt. R2-Reiter und höher
- Meldeschluss: direkt beim Veranstalter (spätestens 19:00 Uhr des Vortages)
- Funktionäre:
 - Mindestens ein (1) (Vielseitigkeits-)Richter
 - Mindestens ein (1) Geländebauer mit zumindest der Qualifikation G1
 - Medizinische Erstversorgung gemäß §§ 31 ff. ÖTO
 - Pferdesporttierarzt
- Gebühren:
 - Keine Kalendergebühr
 - Kein Nenngeld
 - Startgeld max. EUR 25,00
 - Es darf kein Preisgeld ausgeschrieben werden
 - Kein Sporteuro
- Ausrüstung der Reiter gemäß ÖTO §§ 57 ff., 300ff. (es besteht Sicherheitswestenpflicht!)
- Ausrüstung des Pferdes gemäß ÖTO §§ 58 ff., 300ff.
- Bei Turnieren der Kategorie C-NEU sind folgende Bewerbe zulässig:
 - Geländeeritte 75 cm, 80 cm, 90 cm
 - Stilgeländeeritte 75 cm, 80 cm, 90 cm
 - Geländeeritte mit Stilwertung 75 cm, 80 cm, 90 cm
 - Geländepferdeprüfungen 75 cm, 80 cm, 90 cm
 Geländebesichtigungen zu Pferd mit Wassereintritt erlaubt!
- Anforderungen:

Höhe	Länge	Sprünge	Tempo
75 cm	max. 1000 m	max. 10	350 – 400 m/min

Die Anforderungen der Klassen 80 cm sowie 90 cm richten sich nach den Anforderungen gemäß §§ 310 ff. ÖTO.

Seite B-112:

§ 608 Teilnahmeberechtigung

- Bei E-Bewerben (sind nur bei Kurzstrecken **40 km** möglich!) sind auch Pferde die keine Turnierpferderegistrierung haben startberechtigt.

Seite B-124:

§ 803 Caprilli-Prüfungen

- Die Bewertung erfolgt mit einer Wertnote zwischen 0 und 10 (Zehntelnoten zulässig), abzüglich der im § 204/4.2 festgelegten Abzüge für Ungehorsam und Hindernisfehler, ohne Zeitwertung. Bezüglich Ausschluss kommt § 107/3, Z 3.1 – 3.9 zur Anwendung. Es sind ein oder zwei Richter einzusetzen, von denen mindesten einer die Qualifikation „SL“ haben muss.

Seite B-127:

§ 900 Ausschreibungen

- Als Pony gelten Pferde die bei einer Messung auf ebenem Boden ein Stockmaß von 148 cm ohne Eisen bzw. 149 cm mit Eisen nicht überschreiten. Pferde mit höherem Stockmaß zählen nicht als Pony und sind an Prüfungen dieses Abschnitts nicht teilnahmeberechtigt. Bei der Feststellung des Stockmaßes am Turnier ist eine Toleranz von 2 cm zulässig, d.h. bei Pferden ohne Eisen 150 cm (**148,9 cm – ab 1. 1. 2023**), bei Pferden mit Eisen 151 cm (**149,9 cm – ab 1. 1. 2023**). Im Zweifelsfall entscheidet die Richtergruppe. Ponys mit einem Stockmaß bis zu 135 cm (lt. Eintragung im Pferdepass) gelten als Pony Kat. B. Bei der Feststellung des Stockmaßes am Turnier ist eine Toleranz bei Pferden ohne Eisen von 137 cm (**135,9 cm – ab 1. 1. 2023**), bei Pferden mit Eisen von 138 cm (**136,9 cm – ab 1. 1. 2023**). Im Zweifelsfall entscheidet die Richtergruppe. Die Reiter von Kat. B-Ponys können bei allen Ponybewerben der Kl. E0 (70 und 80 cm), E (70 und 80 cm) und A (85 und 90 cm) einen Höhenausgleich von 10 cm beantragen. Der Höhenausgleich gilt nicht für Vielseitigkeitsbewerbe. Der Ponyreiter muss den Höhenausgleich beim Nennen in der Meldestelle bekannt geben.

Seite B-130:

§ 902 Pony-Springprüfungen

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts B II. Hinsichtlich der Ausrüstung der Reiter wird festgelegt, dass die Länge von Sporen 4,0 cm nicht überschreiten darf. Bei Verwendung von Sporen müssen sie stumpf und aus Metall sein. Die Sporen dürfen nicht nach oben gebogen sein. Sporenrädchen **müssen glatt und beweglich** sein. Bei der Ausrüstung der Pferde ist die Verwendung eines Schweifriemens erlaubt.

Seite B-148:

§ 1404 Reiterpass (FENA)

1. **Der Reiter muss in dem Jahr, in welchem er zur Reiterpassprüfung antritt, das 8. Lebensjahr vollenden.**

Seite B-157:

§ 1411 Lizenzprüfungen

- 3.4 Nach erfolgreicher Absolvierung der Teilprüfung Theorie gilt die Teilprüfung Dressur als bestanden, wenn der Bewerber dreimal ein Ergebnis von mindestens 6,2 bei Dressurreiterbewerben gem. § 801 (lizenzfrei) oder bei Ponydressurreiterprüfungen der Klasse A (auch P-Aufgaben) innerhalb von 3 Jahren, ab positiv abgelegter Theorieprüfung, nachweisen kann.

Nach erfolgreicher Absolvierung der Teilprüfung Theorie gilt die Teilprüfung Springen als bestanden, wenn der Bewerber dreimal ein Ergebnis von mindestens 6,0 bei Springreiterbewerben gem. § 801 (lizenzfrei – 95 cm) oder bei Ponystilspringprüfungen der Klasse 85 – 90 cm innerhalb von 3 Jahren, ab positiv abgelegter Theorieprüfung, nachweisen kann.

Dabei sind je Turniertag höchstens ein Erfolg und je Turnier höchstens zwei Erfolge anrechenbar.

Sollten Punkte Ponystilspringprüfungen der Klasse 85 – 90 cm bei C-NEU Turnieren erritten werden – so gilt zu beachten, dass das gestartete Pferd rechtzeitig vor

dem Turnier als Turnierpferd registriert werden, sowie die Turnierpferdegebühr bezahlt sein muss. Ansonsten kann bei diesen Bewerbungen, zwar entsprechend dem Reglement ein Start erfolgen, jedoch ist eine Anrechnung der Lizenzpunkte nicht möglich!

Seite B-170:

§ 1601 Meisterschaften der ländlichen Reiter und Fahrer

3. Bundesmeisterschaften werden in den nachstehenden Sparten ausgetragen. Eine Unterteilung bei den Reitbewerben ist in Alterskategorien (Allg. Klasse, Junge Reiter, Junioren, Jugend) oder Lizenzen möglich. Bei den Bundesmeisterschaften Haflinger Dressur, Springen und Vielseitigkeit ist auch die Austragung in der Klasse Senioren möglich. Lizenzklassen können zusammengefasst werden. Mannschaftswertungen sind vorgeschrieben. Fahrbewerbe sind als Ein- und Zweispänner-Prüfungen auszuschreiben.

Sparten

- **Dressurreiten auf Warmblutpferden**
- **Springreiten auf Warmblutpferden**
- **Vielseitigkeit auf Warmblutpferden**
- **Dressurreiten auf Haflingern**
- **Springreiten auf Haflingern**
- **Vielseitigkeit auf Haflingern**
- **Vielseitigkeit auf Noriker**
- **Dressurreiten auf Noriker**
- **Springreiten auf Noriker**
- **Fahren mit Kleinpferden**
- **Fahren mit Haflingern**
- **Fahren mit Norikern**
- **Fahren mit Großpferden**
- **Fahren und Reiten „Kombination“ Haflinger**
- **Fahren und Reiten „Kombination“ Noriker**
- **Fahren und Reiten „Kombination“ Warmblut**

§ 1702 PLEASURE SPORT KLASSEN

Allgemeines

2. Jede **Pleasure** Sportklasse kann geteilt werden, **nicht jedoch bei weniger als 20 Startern**. Entweder werden zwei Sieger vergeben oder die **besten 10 aus** jeder Abteilung kommen nochmals gemeinsam in den Ring.

Seite C-11:

§ 2012 Unrichtige Nennungen, unberechtigte Teilnahme

3. Disqualifikationen von Teilnehmern aufgrund fehlender Teilnahmeberechtigung sind vom Turnierbeauftragten oder einem Richter vorzunehmen, sobald er Kenntnis hiervon erlangt hat. Erfolgt diese Kenntnis zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. bei Enderfassung durch den OEPS) so ist diese Disqualifikation durch den im Richterausschuss zuständigen Fachgruppenleiter oder den Vorsitzenden des Richterausschusses vorzunehmen. Ausbezahlte Geldpreise oder übergebene Sachpreise sind vom Teilnehmer an den Veranstalter zu retournieren.

Seite C-30:

§ 3001 Zuständigkeit und Grundsätze

3. Entscheidungen, die den beurteilenden Richtern unterliegen (Wertungsentscheidungen), sind nicht anfechtbar. **Wenn die Richtergruppe kein Verreiten festgestellt hat, wird im Zweifelsfall zugunsten des Reiters entschieden.**

Seite C-30/31:

§ 3003 Beschwerde gegen Verstöße

1. **Fühlt sich** ein Teilnehmer einer pferdesportlichen Veranstaltung durch ÖTO-, reglement- oder ausschreibungswidrige Maßnahmen des Veranstalters (Meldestelle), des Turnierbeauftragten, eines Richters oder einer Richtergruppe sowie durch das regelwidrige und nicht geahndete Verhalten eines anderen Teilnehmers **benachteiligt**, steht ihm das Recht der Beschwerde zu.
2. Die Beschwerde ist noch während der pferdesportlichen Veranstaltung bis spätestens 30 Minuten nach Ende **des betreffenden** Bewerbes (die Siegerehrung ist ein Teil des Bewerbes) noch am selben Tag bei der Meldestelle schriftlich einzubringen. Beschwerden, die sich auf den letzten Bewerb eines Tages beziehen, können am Folgetag eingebracht werden, sofern es sich nicht um den letzten Tag der pferdesportlichen Veranstaltung handelt.

Zu § 19 Teilnahme von Ausländern

Reiter sind gemäß der nachfolgenden Aufstellung startberechtigt:

Österreich	Dressur	Springen	Deutschland	Schweiz	Italien
Reiterpass	Izf	bis 95 cm		Brevet	-
Reiternadel	Izf	bis 95 cm	DRA IV	Brevet	-
R1	A, L	bis 120 cm	LK5	Regionale Lizenz	Brevetto B
R2	LM	bis 130 cm	LK4	Regionale Lizenz	Grado 1
R3	M	bis 145 cm	LK3	Regionale Lizenz - 135 cm	Grado 2
R4	alles	alles	LK2 und LK1	Nationale Lizenz	Grado 2